

TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 14/2020
08.12.2020

Inhaltsübersicht

Ordnung der für die Studiengänge des Fachbereichs 1 – Life Sciences and Engineering geltenden sprachlichen spezifischen und allgemeinen Anforderungen und Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 6 Einschreibeordnung vom 27.05.2020 (TH Publica 8/2020)

Ordnung

der für die Studiengänge des Fachbereichs 1 – Life Sciences and Engineering geltenden sprachlichen spezifischen und allgemeinen Anforderungen und Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 6 Einschreibeordnung vom 27.05.2020 (TH Publica 8/2020)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 – Life Sciences and Engineering hat in seiner 134. Sitzung am 18.11.2020 gemäß § 5 Absatz 6 Einschreibeordnung vom 27.05.2020 (TH Publica 8/2020) nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

§ 1 Ergänzung zur Einschreibeordnung

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für

ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Fachbereichs 1

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 Ergänzung zur Einschreibeordnung

Diese Ergänzungsordnung ergänzt und konkretisiert § 5 Absatz 6 der Einschreibeordnung der Technischen Hochschule Bingen vom 27.05.2020 (TH Publica 8/2020) in Bezug auf den Fachbereich 1 „Life Sciences and Engineering“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Studiengänge des Fachbereichs 1 „Life Sciences and Engineering“

(1) Von der Feststellung von Kenntnissen der deutschen Sprache sind Bewerberinnen oder die Bewerber freigestellt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule oder einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben.

(2) Von der Feststellung von Sprachkenntnissen sind Bewerberinnen oder Bewerber freigestellt, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen und bescheinigen.

(3) Für sämtliche Studiengänge des Fachbereichs 1 „Life Sciences and Engineering“ der Technischen Hochschule Bingen wird das Niveau DSH 1 festgelegt. Dies entspricht äquivalent dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Die vorgelegten Sprachzeugnisse dürfen nicht älter als 2 (zwei) Jahre sein. Vom DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst, Bonn) anerkannte vergleichbare Sprachzeugnisse aus dem In- oder Ausland werden ebenfalls anerkannt. Hierzu zählen u.a. das Goethe-Institut einschließlich seiner lizenzierten Auslandsstellen. In Deutschland soll die Feststellungsprüfung des Niveaus DSH 1 der deutschen Sprache von Bewerberinnen und Bewerbern an einem Studienkolleg erfolgen, deren DSH (oder TestDaF) nachweislich bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und dem Fachverband Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 der 'Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an Hochschulen' (RO-DT) mit Datum vom 09.06.05 registriert ist.

(4) Bei Vorliegen von B2 oder vergleichbar und nach Überprüfung der Unterlagen sowie einem Gespräch (persönlich in Präsenz oder digital per Videokonferenz von 15 Minuten Dauer) erfolgt die Zulassung sofern auch die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gespräch wird in deutscher Sprache (oder englischer Sprache für englischsprachige Studiengänge) vom Auslandsbeauftragten des jeweiligen Studienganges und einer Lehrkraft mit der Qualifikation Deutsch als Fremdsprache bzw. Englisch durchgeführt und in Stichworten protokolliert. Die Zulassung wird mit konkreten Empfehlungen verbunden um das jeweilige Sprachniveau weiter zu verbessern und den Studienerfolg in dem beabsichtigten Fachgebiet zu unterstützen.

(5) Die Zulassung kann dann versagt werden, wenn erhebliche Zweifel am Zustandekommen des Sprachniveaus bestehen und ein Studienerfolg aussichtslos erscheint. Eine ausführliche Begründung ist in diesen Fällen anzufertigen.

(6) Bei Vorliegen eines anerkannten Sprachzeugnisses auf dem Niveau C1 oder vergleichbar können Aufnahmegespräche geführt werden. Die Zulassung kann in diesem Fall nicht wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse versagt werden.

(7) Für fachbereichsübergreifende Studiengänge ist eine eigenständige Ordnung erforderlich, die von beiden Fachbereichsräten zu beschließen ist

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

Bingen, den 08.12.2020

Der Dekan des Fachbereiches 1 „Life Sciences and Engineering“ der Technischen Hochschule Bingen